Lieber Support

Kann ich ein Härtefallgesuch stellen?

Ich begleite freiwillig eine vorläufig aufgenommene Frau (F-Ausweis) aus Eritrea. Sie ist seit 2016 in der Schweiz und hat hier eine Ausbildung abgeschlossen. Seit einem Jahr arbeitet sie und ist finanziell selbstständig. Ich habe gehört, dass vorläufig Aufgenommene einen B-Ausweis beantragen können. Ist das korrekt und falls ja, wie müssten wir vorgehen?

Vorläufig aufgenommene Personen haben die Möglichkeit, über ein Härtefallgesuch eine Aufenthaltsbewilligung B zu erhalten (Art. 84 Abs. 5 AIG). Es besteht jedoch kein Anspruch, der Entscheid liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. Folgende Kriterien (gemäss Art. 31 VZAE) werden überprüft:

- Berufliche und sprachliche Integration: Ermessensspielraum der Behörden bei der Beurteilung, Richtwert: einjährige finanzielle Selbstständigkeit sowie mündliches Sprachniveau A1 (anerkanntes Sprachzertifikat)
- Respektierung der Rechtsordnung (Strafregister- und Betreibungsregisterauszug)
- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz: mindestens fünf Jahre
- Offenlegung der Identität (gültiger heimatlicher Pass oder Identitätskarte)
- Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland: Gegenüberstellung der Gesamtsituation einer Person im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland (z.B. Verwandte, wirtschaftliche Situation im Land) und ihrer aktuellen Situation in der Schweiz.

Die Frau, die Sie begleiten, ist seit einem Jahr finanziell selbstständig und lebt seit über sechs Jahren in der Schweiz. Sie kann beim zuständigen Migrationsamt ein Härtefallgesuch einreichen.

Gesuchsvorlagen und Merkblätter zu Härtefall können per Mail bei der KKF angefordert werden: gina.lampart@kkf-oca.ch

FachInfo Härtefallgesuch: www.kkf-oca.ch/fi-haertefallregelung

Bei uns im Betrieb macht ein junger afghanischer Mann die Lehre. Er ist 23 Jahre alt, im 2. Lehrjahr und hat den F-Ausländerausweis. Wir sind sehr zufrieden mit ihm und auch in der Schule hat er gute Noten. Gibt es eine Möglichkeit, seinen Ausweis zu verbessern?

Vorläufig aufgenommene Personen haben die Möglichkeit, über ein Härtefallgesuch eine Aufenthaltsbewilligung B zu erhalten (Art. 84 Abs. 5 AIG). Ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung des Gesuchs ist die finanzielle Selbstständigkeit. Ich gehe davon aus, dass diese im 2. Lehrjahr noch nicht gegeben ist. Trotzdem kann Ihr Lehrling ein Härtefallgesuch stellen. Denn bei Personen, die noch in Ausbildung sind, berücksichtigen die Migrationsbehörden die Gesamtsituation. In gewissen Fällen wird bei jungen Menschen in Ausbildung das Härtefallgesuch bewilligt. Wenn Ihr Lehrling die anderen Kriterien erfüllt (s. oben), empfehle ich Ihnen daher, ein Härtefallgesuch zu stellen.

Wie ist die Chance auf Bewilligung eines Härtefallgesuchs bei einer Person, die aufgrund der Kinderbetreuung bisher nicht finanziell selbstständig werden konnte? Hat sie trotzdem eine Chance, dass das Härtefallgesuch bewilligt wird?

Auch bei alleinerziehenden Müttern oder Vätern berücksichtigen die Migrationsbehörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums die Gesamtsituation. Wenn beispielsweise eine Mutter wegen Kinderbetreuungsaufgaben nur Teilzeit arbeiten kann, schliesst dies eine Härtefallbewilligung nicht im Vornherein aus. Geht sie jedoch gar keiner Erwerbsarbeit nach, hat sie kaum eine Chance, dass ihr Gesuch bewilligt wird. Ihre Klientin kann ein Härtefallgesuch nach Art. 84 Abs. 5 AIG trotz fehlender finanzieller Selbstständigkeit stellen und begründen, dass es ihr aufgrund ihrer familiären Situation nicht möglich ist, sich vollständig von der Asylsozialhilfe abzulösen.

KKF Support, Gina Lampart